

**PAPERS**

**PETER ULLRICH**

**GUTACHTEN ZUR  
«ARBEITSDEFINITION  
ANTISEMITISMUS»  
DER INTERNATIONAL  
HOLOCAUST  
REMEMBRANCE  
ALLIANCE**

PETER ULLRICH, Dr. phil. Dr. rer. med., Technische Universität Berlin, Fellow am Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA), Ko-Bereichsleiter «Soziale Bewegungen, Technik, Konflikte» am Zentrum Technik und Gesellschaft (ZTG) & Mitglied des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung (ipb), Kontakt: ullrich@ztg.tu-berlin.de, <http://textrecycling.wordpress.com>, Twitter @textrecycling.

Das Gutachten wurde beauftragt von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und medico international e. V.

## **IMPRESSUM**

PAPERS 2/2019

wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung

V. i. S. d. P.: Tsafir Cohen

Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · [www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)

ISSN 2194-0916 · Redaktionsschluss: September 2019

Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Layout/Herstellung: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit der im Jahr 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anerkannten «Arbeitsdefinition Antisemitismus» liegt ein Instrument für die notwendige Erfassung und Bekämpfung von Antisemitismus vor, das weite Verbreitung gefunden hat. In einem Handlungsfeld, das durch hochgradige begriffliche Verunsicherung gekennzeichnet ist, verspricht die Definition als praktische Arbeitsgrundlage begriffliche Orientierung. Tatsächlich stellt die «Arbeitsdefinition» mit ihrer konkreten, ohne Fachterminologie auskommenden Sprache sowie mit anschaulichen Beispielen, die den Begriff Antisemitismus anhand typischer, immer wieder auftretender Phänomene verdeutlichen, inzwischen eine Grundlage für die Arbeit verschiedener Nutzer\*innengruppen dar. Zudem erfolgte mit der Aufnahme bis dato nur wenig beleuchteter (israelbezogener) Aspekte von Antisemitismus eine zum Zeitpunkt der Formulierung der Definition (Anfang der 2000er Jahre) notwendige Aktualisierung der Diskussion.

Bei einer näheren Untersuchung offenbaren sich jedoch auch gravierende Mängel. Insbesondere ist die «Arbeitsdefinition» inkonsistent, widersprüchlich und ausgesprochen vage formuliert; mithin erfüllt sie nicht die Anforderungen guten Definierens. Die Kerndefinition des Antisemitismus ist zudem reduktionistisch. Sie hebt einige antisemitische Phänomene und Analyseebenen hervor, spart aber andere, wesentliche, sehr weitgehend aus. Dies gilt insbesondere für ideologische und diskursive Aspekte, beispielsweise den Antisemitismus als verschwörungstheoretisches Weltbild. Ebenso fehlt eine Erwähnung organisationssoziologischer Aspekte der Mobilisierung in Bewegungen und Parteien sowie deren Niederschlag in diskriminierenden institutionellen Regelungen und Praxen. Zudem können manche israelbezogenen Beispiele, die der Kerndefinition hinzugefügt sind, nur mithilfe weiterer Informationen über den Kontext als antisemitisch klassifiziert werden, da das Beschriebene mehrdeutig ist. Es tritt in komplexen, sich überlagernden Konstellationen auf, bei denen eine Zuordnung zu einem spezifischen Problemkreis wie Antisemitismus oft nicht einfach möglich ist. Ein Beispiel sind die sogenannten doppelten Standards. Sie sind kein hinreichendes Kriterium, um eine antisemitische Fokussierung auf Israel von einer solchen zu unterscheiden, die mit den Spezifika israelischer Politik und ihrer weltpolitischen Bedeutung zusammenhängen.

In der Folge begünstigt die «Arbeitsdefinition» eine widersprüchliche und fehleranfällige Anwendungs-

praxis und führt zu Einschätzungen von Vorfällen oder Sachverhalten, die nicht auf klaren Kriterien basieren, sondern eher auf Vorverständnissen derer, die sie anwenden, oder auf unreflektiert übernommenen verbreiteten Deutungen. Die Anwendung der «Arbeitsdefinition» produziert die Fiktion eines kriteriengeleiteten, objektiven Beurteilens. Die Definition stellt prozedurale Legitimität für Entscheidungen zur Verfügung, die faktisch auf der Grundlage anderer, implizit bleibender Kriterien getroffen werden, welche weder in der Definition noch in den Beispielen festgelegt sind.

Die Schwächen der «Arbeitsdefinition» sind das Einfallstor für ihre politische Instrumentalisierung, etwa um gegnerische Positionen im Nahostkonflikt durch den Vorwurf des Antisemitismus moralisch zu diskreditieren. Dies hat relevante grundlegende Implikationen. Die zunehmende Implementierung der «Arbeitsdefinition» als quasi-rechtliche Grundlage von Verwaltungshandeln suggeriert Orientierung. Stattdessen ist sie faktisch ein zu Willkür geradezu einladendes Instrument. Dieses kann genutzt werden, um Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, in Bezug auf missliebige israelbezogene Positionen zu beschneiden. Anders als die Bezeichnung «Arbeitsdefinition» suggeriert, findet auch keine Weiterentwicklung der Definition statt, um diese Schwächen zu beheben.

Fazit: Der Versuch, Probleme allgemeiner begrifflicher Klärung und universeller praktischer Einsetzbarkeit mithilfe der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» zu lösen, muss insgesamt als gescheitert angesehen werden. Vor allem aufgrund ihrer handwerklichen Schwächen, ihrer defizitären Anwendungspraxis, ihres trotzdem teilweise verbindlichen rechtlichen Status und ihrer politischen Instrumentalisierbarkeit mit problematischen Implikationen für die Meinungsfreiheit kann die Verwendung der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» nicht empfohlen werden. Eine mögliche Ausnahme könnten lediglich eng umgrenzte pädagogische Kontexte darstellen.

Wie die Entstehungsgeschichte der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» und ihre weite Verbreitung deutlich machen, gibt es – auch angesichts einer weiter bestehenden Bedrohung durch gegenwärtigen Antisemitismus – einen großen Bedarf vonseiten verschiedener Institutionen nach in der Praxis anwendbaren Kriterien zur Identifikation antisemitischer Phänomene. Folglich ist die Entwicklung von klaren und kontextspezifischen Instrumenten für die Praxis dringend zu empfehlen.



# INHALT

I Einleitung	6
II Hintergrund: Geschichte, Verbreitung und Status der «Arbeitsdefinition Antisemitismus»	7
A Zur Entstehung	7
B Versionen	7
C Rechtlicher Status, Verbreitung und Nutzung	8
D Epistemologischer Status	8
1 Zum Charakter als Arbeitsdefinition	8
III Analyse der Definition	10
A Perspektive der gutachterlichen Würdigung	10
B Die Kerndefinition	11
1 Vagheit	11
2 Leerstellen	11
C Zur Rolle der Beispiele und Erläuterungen	12
1 Zusätzliche Komponenten	12
2 Abgrenzungsprobleme	13
3 Zur Verwendung der Beispiele	15
D Tauglichkeit	15
IV Zusammenfassung sowie grundrechtliche Implikationen	16
V Ausblick – Empfehlungen zum Umgang mit der «Arbeitsdefinition»	17
VI Anhang	18
A Wortlaut der «Arbeitsdefinition» mit Erläuterungen und Beispielen	18
B Zur Durchführung der Forschung	19
C Literaturverzeichnis	19

## I EINLEITUNG

Die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» ist spätestens mit ihrer Annahme und Verbreitung durch die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)<sup>1</sup> im Jahr 2016 weltweit bekannt geworden (IHRA 2016a). Sie lautet in der deutschen Übersetzung:

«Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.» (IHRA 2016b)

Ergänzt wird die Definition um Erläuterungen und eine Liste von Beispielen, die die Arbeit mit der Definition erleichtern sollen, sowie Erläuterungen der Begriffe antisemitischer Taten, Straftaten und Diskriminierung.<sup>2</sup> Die Beispiele behandeln verschiedene Aspekte von Antisemitismus, darunter sehr ausführlich israelbezogenen Antisemitismus. Die Definition wird von einer wachsenden Zahl von Staaten und Behörden, nationalen und internationalen Organisationen im Bereich der politischen Bildung, des Monitorings, der Prävention, der Strafverfolgung sowie gelegentlich in der Forschung verwendet. Zugleich waren und

sind die «Arbeitsdefinition» sowie insbesondere die ihr beigefügten Beispiele starker Kritik ausgesetzt. Diese Kritik entzündet sich wesentlich an den Aspekten des Textes, die Kritik an bzw. Feindschaft gegenüber Israel als mögliche Form von Antisemitismus behandeln. Kritiker\*innen der Definition deuten das als unzulässige Gleichsetzung von Kritik an israelischer Politik und Antisemitismus und betrachten eine solche Nutzung der «Arbeitsdefinition» als schwerwiegenden Eingriff in die Meinungsfreiheit (u. a. Jewish Voice for Peace 2018; Algazi u. a. 2018). Dieser Kontrast zwischen großer Popularität und Verbreitung auf der einen sowie harscher Kritik auf der anderen Seite bildet den Ausgangspunkt für die folgende Analyse.

Das Gutachten verfolgt folgende Ziele:

- Darstellung von Hintergründen zur «Arbeitsdefinition Antisemitismus» (Bedarf, Geschichte, Verbreitung und Anwendung),
- inhaltliche Würdigung und Kritik, mit einem besonderen Fokus auf israelbezogene Aspekte,
- Abwägung rechtlicher, ethischer und politischer Implikationen,
- Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit der «Arbeitsdefinition Antisemitismus».

<sup>1</sup> Die IHRA ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, der 33 Voll- und neun assoziierte Mitglieder angehören und in der sich Delegationen aus Regierungsvertreter\*innen und Expert\*innen mit der Erinnerung an den Holocaust und Bildungsmaßnahmen in diesem Bereich befassen. <sup>2</sup> Siehe Wortlaut im Anhang.

## II HINTERGRUND: GESCHICHTE, VERBREITUNG UND STATUS DER «ARBEITSDEFINITION ANTISEMITISMUS»

### A ZUR ENTSTEHUNG

Nach einer Vielzahl judenfeindlicher Gewaltvorfälle, insbesondere in Frankreich, und der daraus resultierenden verstärkten Aufmerksamkeit für Antisemitismus in den frühen 2000er Jahren entsprach die «Arbeitsdefinition» dem verbreiteten Bedürfnis verschiedener Institutionen nach einem für die Praxis handhabbaren Antisemitismusbegriff.<sup>3</sup> Eine große Rolle spielte dabei insbesondere die zeitgleich geführte Diskussion um den sogenannten neuen Antisemitismus (zur Debatte darum vgl. Rabinovici u. a. 2004; Holz 2005), der – so Vertreter\*innen dieses Konzepts – vorrangig israelbezogen sei. Damit gerieten auch antisemitische Tendenzen in Kontexten jenseits der extremen Rechten in den Blick, insbesondere unter Muslimen und in der politischen Linken. Wegmarken auf dem Weg zur «Arbeitsdefinition» waren der Bericht «Manifestations of Antisemitism in the European Union» (Bergmann/Wetzel 2003) des European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC)<sup>4</sup> und die Antisemitismuskonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). In der dort verabschiedeten Berliner Erklärung (OSZE 2004) verpflichteten sich die teilnehmenden Staaten zum Kampf gegen Antisemitismus und zur regelmäßigen Beobachtung antisemitischer Phänomene. Damit wurde das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) beauftragt, das zu diesem Zweck mit UN- und EU-Institutionen, besonders dem EUMC, kooperieren sollte.

Vor diesem Hintergrund wurde in einem konsultativen Prozess von verschiedenen Expert\*innen unter besonderer Einbeziehung jüdischer Organisationen sowie OSZE und EUMC eine Definition von Antisemitismus verfasst (vgl. a. Lerman 2018: Kap. 5).<sup>5</sup> Sie wurde unter der Bezeichnung «Arbeitsdefinition Antisemitismus» im Jahr 2005 auf der Webseite des EUMC veröffentlicht. Sie fand in der Arbeit des EUMC, der OSZE und verschiedener Nichtregierungsorganisationen, aber auch in Gerichtsverfahren Anwendung, ohne jemals einen formellen Status seitens des EUMC zu bekommen. Im Zuge einer Dokumentenbereinigung entfernte die Nachfolgerin des EUMC, die Grundrechteagentur FRA, im Jahr 2013 die Definition von ihrer Webseite. Sie hatte sich mittlerweile allerdings verbreitet und wurde losgelöst von ihrem institutionellen Kontext genutzt.

2015 schließlich befasste sich der IHRA-Ausschuss für Antisemitismus und Holocaustleugnung mit der Definitionsfrage. Auf dessen Empfehlung hin nahm die IHRA-Tagung im Jahr 2016 die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» an und gab damit den Startschuss für eine verstärkte Nutzung der Definition, vor allem in den IHRA-Mitgliedsstaaten.

### B VERSIONEN

Heute sind verschiedene Varianten der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» in Gebrauch. Diese unterscheiden sich in der Regel *nicht* in den oben zitierten Sätzen der Kerndefinition. Es gibt jedoch Fassungen, in denen einzelne Sätze der Kerndefinition hinzugefügt sind, wie in der von der Bundesregierung verwendeten Variante. In ihr wird die Kerndefinition um einen Satz aus den Erläuterungen der IHRA-Definition ergänzt, wonach dies auch auf Erscheinungen zutreffen könne, die sich gegen Israel als jüdisches Kollektiv richten. Die in der vollständigen IHRA-Version auf diesen Satz folgende Ergänzung, dass hiervon Kritik an Israel ausgenommen ist, die mit der an anderen Staaten vergleichbar ist, wurde jedoch nicht übernommen, ebenso wenig die Beispiele und sonstigen Erläuterungen.

Mit diesen Beispielen wird sehr unterschiedlich umgegangen; sie werden manchmal als genuiner Teil der Definition angesehen (und publiziert), manches Mal aber nicht (vgl. bspw. Tomlinson 2017; Lerman 2018: Kap. 8). Bei der Übernahme der «Arbeitsdefinition» kamen zudem unterschiedliche Beispiele zur Anwendung. Die USA verwendeten ursprünglich Beispiele, die am 3D-Test für Antisemitismus – Dämonisierung, Doppelte Standards, Delegitimierung (Sharansky 2004) – orientiert waren; sie sind jedoch mittlerweile zu den Beispielen der IHRA-Fassung übergegangen. Die britische Labour Party (siehe unten) übernahm einen Teil der vorliegenden Beispiele und ergänzte weitere, wofür sie so vehement kritisiert wurde, dass sie schließlich von den Modifikationen Abstand nahm.

Maßgebliche Grundlagen aller Varianten sind aber die ursprüngliche Fassung des EUMC und die aktuelle der IHRA. Die beiden Fassungen unterscheiden sich nicht im Wortlaut, sondern nur in der *Anordnung* der Erläuterungen zu antisemitischer Kritik an Israels Politik und in der *Gliederung der Beispiele* im Text.<sup>6</sup> Die Ausführungen des Gutachtens beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die von der IHRA angenommene Fassung.

<sup>3</sup> Zur Geschichte der Definition vgl. u. a. Elman 2014: 62 ff.; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus 2017: 23; Stern 2017; Porat 2018: 44 ff. <sup>4</sup> Das EUMC war eine bis 2007 bestehende Agentur der Europäischen Union, die mit der Sammlung von Daten über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit beauftragt war. Es wurde im Jahr 2007 von der Europäischen Grundrechteagentur (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA), abgelöst, die über ein ähnliches, aber erweitertes Mandat verfügt. <sup>5</sup> Koordinator war Kenneth S. Stern (damals American Jewish Committee), Mitarbeiter u. a. Michael Whine (Community Security Trust, UK). <sup>6</sup> Die ursprüngliche Trennung in durch Einleitungen eingefasste fünf vor allem israelbezogene und sechs grundlegende Beispiele wurde in der IHRA-Fassung durch eine einfache Liste von elf Beispielen ersetzt, die von den gleichen, jedoch anders angeordneten Erläuterungen begleitet werden.

## C RECHTLICHER STATUS, VERBREITUNG UND NUTZUNG

Die IHRA bezeichnet den Status der «Arbeitsdefinition» als «nicht rechtsverbindlich». Trotzdem kommt der Definition in verschiedenen Zusammenhängen ein verbindlicherer, quasi-rechtlicher Charakter zu, ohne dass sie die entsprechende Legitimität besäße (Gould 2018a, 2018b). Verschiedene Körperschaften haben sich die Definition mit unterschiedlichen Graden der Verbindlichkeit zu eigen gemacht. Dies kommt unter anderem protokollarisch durch Annahme, Kenntnisnahme oder «Indossierung» (so die Formulierung der deutschen Bundesregierung) durch verschiedene staatliche Stellen zum Ausdruck, die zudem die Verwendung für nachgeordnete Behörden empfehlen oder vorschreiben und sie operativ nutzen. So plant die Bundesjustizministerin nach Pressemeldungen die einheitliche Verwendung der Definition für Aus- und Fortbildung in Polizei und Justiz (Sehl 2019).

Das Europäische Parlament hat die *EU-Mitgliedsstaaten* in einer Resolution zur Annahme aufgefordert (EU-Parlament 2017) und Übersetzungen der Definition in 24 Sprachen vorgelegt. Formell angenommen wurde die «Arbeitsdefinition» (teils auch schon in der EUMC-Fassung) von zehn Staaten: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien, Israel, Litauen, Nordmazedonien, Österreich, Rumänien, Slowakei und den USA (u. a. EP Working Group on Antisemitism o. J.). Auch auf subnationaler Ebene kommt die «Arbeitsdefinition» im Verwaltungshandeln als Maßgabe zur Anwendung, so in den Bundesländern Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen, außerdem in mehreren Städten, darunter München,<sup>7</sup> Leipzig und Dortmund.

*Internationale Regierungsorganisationen*, die mit der Definition arbeiten, sind neben der IHRA die OSZE bzw. das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in der OSZE. Obwohl die Definition nie formell angenommen wurde, wird in relevanten Papieren der Organisationen auf sie Bezug genommen.

Zudem arbeiten verschiedene *Nichtregierungsorganisationen* mit der «Arbeitsdefinition» oder unterstützen ihre Verbreitung; auf internationaler Ebene sind das unter anderem das American Jewish Committee (AJC) und das European Forum on Antisemitism; in Deutschland unter anderem die Amadeu Antonio Stiftung, die Jüdische Studierendenunion Deutschland (JSUD) und die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS),<sup>8</sup> eine Berliner zivilgesellschaftliche Monitoring-Einrichtung, die derzeit am Aufbau bundesweiter Strukturen arbeitet. Mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen und Prominente aus Deutschland beziehen sich in einer Erklärung gegen Antisemitismus mehrfach maßgeblich auf die «Arbeitsdefinition» (vgl. JFDA o. J.). Ähnliche Entwicklungen der Nutzung der «Arbeitsdefinition» durch unterschiedliche Akteure sind in vielen Ländern zu konstatieren. Das durch umfangreiche Berichterstattung bekannteste Beispiel ist die jahrelange Auseinandersetzung um Antisemitismus innerhalb der Labour

Party, die zu einer Übernahme der «Arbeitsdefinition» (mit zunächst teilweise modifizierten Beispielen) in den parteieigenen Verhaltenskodex führte (Labour Party 2018).

Die Definition wurde *nicht für wissenschaftliche Zwecke* geschaffen. In der Antisemitismusforschung wird die «Arbeitsdefinition» deshalb nur vereinzelt als begriffliche Grundlage wissenschaftlicher Forschung verwendet (z. B. Salzborn/Voigt 2011; Imhoff 2012; Becker 2018) und auch dann oft nur mit relativierenden Einschränkungen oder kritischen Erweiterungen (bspw. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus 2011: 10, 2017: 23 f., vgl. auch Pfahl-Traughber 2017). Somit lässt sich festhalten, dass die in der «Arbeitsdefinition» genannten Kriterien, vor allem hinsichtlich der israelbezogenen Beispiele, keineswegs den «Minimalkonsens innerhalb der Antisemitismusforschung» (Salzborn/Voigt 2011: 293; wortgleich Salzborn 2018: 146) darstellen.

## D EPISTEMOLOGISCHER STATUS

Es handelt sich bei der «Arbeitsdefinition» um eine *regulierende Definition* (Pawłowski 1980: 18 ff.). Es geht nicht um die Bestimmung eines bisher ungebrauchlichen Begriffs (dies wäre eine *festsetzende Definition*) oder um die Erfassung der Verwendung eines Begriffs in der Gegenwartssprache (dies wäre eine *feststellende Definition*). Die regulierende Definition ist eine Art Mittelweg: Eine Definition des Ausdrucks (A) in einer Sprache (S) ist regulierend, wenn «wir uns mit dieser Definition teilweise an den Sinn halten, den dieser Ausdruck in der Sprache S bereits hatte, und teilweise von diesem Sinn abweichen, z. B. um die Extension [Begriffsumfang; P.U.] des Ausdrucks A schärfer zu bestimmen» (ebd.: 19). Ein zentraler Aspekt der Auseinandersetzung um die «Arbeitsdefinition» ist die Frage, inwiefern sie diesem Regulierungsansinnen gerecht wird.

### 1 Zum Charakter als Arbeitsdefinition

Der Begriff «Arbeitsdefinition» hat zwei geläufige Bedeutungsvarianten, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

(a) Eine Arbeitsdefinition stellt eine *praktische Grundlage für die Arbeit* der Nutzer\*innen dar. Durch die nähere Bestimmung «Arbeits-» wird lediglich eine Funktion verdeutlicht. Ihr erkenntnistheoretischer Status bleibt davon unberührt.

Üblicher ist jedoch die zweite Bedeutungsvariante:

(b) Eine Arbeitsdefinition ist *vorläufigen Charakters* und soll nach eingehender Forschung und Begriffsent-

<sup>7</sup> Der Münchner Fall ist besonders umstritten. Ein Stadtratsbeschluss definiert die propalästinensische Bewegung «Boycott, Divestment and Sanctions» (BDS) als antisemitisch und untersagt die Nutzung städtischer Räume für Veranstaltungen, die BDS unterstützen oder auch nur sich mit deren Themen befassen (München 2017). In den letzten Jahren kam es in diesem Sinne zu einer Vielzahl von Veranstaltungsabsagen gegenüber Akteuren, denen mit großem öffentlichen Druck Feindschaft gegenüber Israel, Nähe zu BDS und Antisemitismus vorgeworfen wurde. <sup>8</sup> RIAS arbeitet aber trotz starker Betonung der Verwendung der IHRA-Definition mit einer faktisch stark veränderten Definition.

wicklung zu einer vollwertigen Definition ausformuliert werden. Die Kriterien einer guten Definition sind angesichts der Unabgeschlossenheit des Prozesses *per definitionem* noch nicht (vollständig) erfüllt. Es liegt dann eine *partielle Definition* mit großem Vagheitsbereich vor (ebd.: 25, 125f.). Angesichts ihres unfertigen Charakters kann eine solche Definition allerdings auch keine einfache praktische Anwendung (noch dazu durch Laien) finden, ohne genau die Probleme zu reproduzieren, die für ihren unfertigen Zustand konstitutiv sind.

In der Bezeichnung «Arbeitsdefinition Antisemitismus» sind beide Bedeutungsvarianten enthalten. Als Mittel zur Bekämpfung von Antisemitismus zielte die Definition nicht auf akademische oder wissenschaftliche Klärung ab, sondern sollte vor allem «praktisches Hilfsmittel» (Porat 2018: 45), insbesondere für *die Erfassung antisemitischer Vorfälle* (Stern 2017: 5f.), sein.<sup>9</sup> Zugleich reflektiert die Begriffswahl «Arbeitsdefinition» starke Differenzen über die Formulierung und vor allem die herausgehobene Rolle israelbezogener Phänomene in der Definition und ihren Beispielen. Insbesondere Russland und skandinavische Länder sahen hier eine unzulässige Vermischung von Kritik an isra-

elischer Politik und Antisemitismus. Die Bezeichnung «Arbeitsdefinition» diente in dieser Hinsicht der Implementierung des Instruments bei gleichzeitiger Wahrung formeller Unverbindlichkeit (vgl. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus 2017: 23) und Offenheit zur Weiterentwicklung (Lerman 2018: Kap. 5).

Die letzten zehn Jahre haben allerdings gezeigt, dass es gerade zu *keiner* Weiterentwicklung der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» gekommen ist. Stattdessen wird sie mit der Annahme durch die IHRA immer mehr zur Grundlage der Arbeit verschiedener Institutionen. Diese institutionelle Verwendung erfordert geradezu, die Definition als abgeschlossene im Sinne von (a) zu behandeln. Zum Beispiel verlangt die statistische Erfassung von antisemitischen Vorfällen oder die Verwendung der Definition für die (Nicht-)Genehmigung von Veranstaltungen eine schlichte Anwendung auf Fälle (*Entspricht ein Fall der Definition oder nicht?*). Deshalb ist das verbreitete und durch die Bezeichnung als Arbeitsdefinition durchaus auch nahegelegte Verständnis als Provisorium irreführend, und es gilt in der Analyse zu untersuchen, ob die Definition auf eine Art formuliert ist, die eine solche Anwendung im Sinne von (a) erlaubt.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Die EUMC-Fassung (o. J. [2005]) enthielt den Vorsatz: «The purpose of this document is to provide a practical guide for identifying incidents, collecting data, and supporting the implementation and enforcement of legislation dealing with antisemitism.» <sup>10</sup> Eine tatsächliche Verwendungsweise als Arbeitsdefinition im Sinne von (b) hingegen würde einen anderen Umgang nahelegen, insbesondere intensive (Weiter-)Arbeit am Begriff im Wechselspiel von Analyse der empirischen Phänomene und ihrer begrifflichen Eingrenzung.

### III ANALYSE DER DEFINITION

#### A PERSPEKTIVE DER GUTACHTERLICHEN WÜRDIGUNG

Die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» ist einerseits eine *Definition* und muss damit den in der Erkenntnistheorie und Logik entwickelten Kriterien guten Definierens genügen. Andererseits soll sie als *Arbeitsdefinition* in heterogenen Praxisfeldern auch für nicht-akademisch spezialisierte Anwender\*innen allgemein handhabbar sein. Dieser doppelte Anspruch ist hoch und führt zu einer doppelten Schwierigkeit.

Die erste resultiert daraus, dass sogar in der Fachwissenschaft und erst recht im allgemeinen Diskurs wenig Einigkeit darüber besteht, was genau Antisemitismus *ist* (vgl. Engel 2009), worauf der Begriff genau sich bezieht und worauf nicht, wie die damit verbundenen Phänomene sich erklären und auf welchen Ebenen des Sozialen sie sich analysieren bzw. beobachten lassen. Dies gilt umso mehr für den Teilbereich, der sich mit nahostpolitischen Fragen, der Haltung zu Israel und damit verbundenen weiteren Themen vermischt, welche gesellschaftliche Debatten hochgradig polarisieren (Bergmann/Erb 1986, 1991; Rabinovici u. a. 2004; Kohlstruck/Ullrich 2015; Ullrich/Kohlstruck 2017; Heilbronn u. a. 2019). Eine allgemeingültige regulierende Definition (siehe oben) müsste also notwendigerweise von konkreten einzelnen wissenschaftlichen Antisemitismusbegriffen, deren theoretische Ansätze oft nicht kompatibel sind, abstrahieren und einen weithin anerkannten Kern von Antisemitismus bestimmen. Eine solche Definition wäre notwendigerweise hochgradig begrifflich-abstrakt. Dabei liefe sie zugleich Gefahr, inhaltsleer zu werden bzw. konkrete lebensweltliche Bezüge weitgehend zu verlieren, womit die zweite Schwierigkeit benannt ist. Sie resultiert aus den unterschiedlichen Logiken von Wissenschaft und anwendungsorientierten gesellschaftlichen Bereichen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf den terminologischen Spezialisierungsgrad, die erkenntnistheoretischen Anforderungen, den Bedarf an Begriffsreflexionen und -variationen, die Art des zur Verfügung stehenden Kontextwissens und die Ergebnis- bzw. Umsetzungsorientierung. Versuche der Auflösung dieses Spannungsverhältnisses sind mit Kosten verbunden – entweder zulasten der Genauigkeit, Komplexität und Abstraktion oder zulasten der Allgemeinverständlichkeit und Praxistauglichkeit.

Dies muss bei der kritischen Analyse in Betracht gezogen werden – wie auch die Tatsache, dass *keine* Definition absolut eindeutig formuliert werden kann. Wie sie verstanden wird, hängt stets auch vom Vorverständnis der Rezipient\*innen ab. Kriterien wie «Eindeutigkeit» sind also immer nur Ideale, denen man sich so weit wie möglich anzunähern sucht, ohne sie je erreichen zu können. Die Analyse erfolgt deshalb im Bewusstsein, dass diese Ansprüche nicht vollkommen realisiert werden können. Und eine Kritik bedeutet nicht,

dass eine Lösung für das Kritisierte immer auf der Hand läge. Doch eine kritische Prüfung wird dadurch nicht obsolet. Aus den verschiedenen Ansprüchen an die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» ergeben sich verschiedene Analyseebenen, für deren Bewertung jeweils andere fachliche Perspektiven relevant sind (formale Qualität: Logik/Erkenntnistheorie; inhaltliche Plausibilität und Allgemeingültigkeit: Antisemitismusforschung; Praxistauglichkeit: multiple Praxisperspektiven). Diese Ebenen sind allerdings eng miteinander verflochten; Entscheidungen auf einer haben Implikationen für die jeweils anderen. Dies spiegelt sich in den folgenden Darlegungen wider. Der Schwerpunkt des Gutachtens liegt auf den formalen Aspekten sowie ihren inhaltlichen Implikationen.

Entscheidendes Kriterium für die *formale Qualität* einer Definition (vgl. beispielhaft Pawłowski 1980: 31 ff., 75 ff., 82 ff.) ist, dass der zu definierende Begriff so beschrieben wird, dass es klar möglich ist zu entscheiden, ob ein Gegenstand in den Bereich des Begriffs fällt oder nicht. Dazu muss die Definition eindeutig formuliert sein, darf keine logischen Widersprüche oder Tautologien enthalten, muss dem Gegenstand angemessen sein (das heißt, sie darf nicht auf irrelevanten Bestimmungen basieren) und dabei sicherstellen, dass der Begriff in seinen Inhalten und seiner Reichweite von anderen Begriffen klar abgrenzbar ist (unter anderem von anderen Begriffen der gleichen Klasse von Phänomenen<sup>11</sup> sowie von möglichen Oberbegriffen, hier zum Beispiel Rassismus oder Ethnozentrismus). Je mehr von diesen Bedingungen abgewichen wird, umso größer ist der Grad der Vagheit und umso ungeeigneter die Definition.

In *inhaltlicher Hinsicht* ist insbesondere zu diskutieren, welche Phänomene aus Sicht der bisherigen Forschung sinnvollerweise als antisemitisch zu klassifizieren sind, die aber von der Definition nicht erfasst werden, und welche Phänomene von der Definition erfasst werden, deren Einordnung als antisemitisch möglicherweise problematisch ist.

Insofern sich dies aus den vorliegenden Informationen ergibt, wird auch die Praxistauglichkeit der Definition erörtert. Eine umfassendere Würdigung dieses Aspekts würde allerdings eine empirische Erhebung zum Umgang mit der Definition im Alltag verschiedener institutioneller Kontexte erfordern.

<sup>11</sup> Nicht zuletzt aufgrund der Schwierigkeit der begrifflichen Bestimmung von Antisemitismus und der problematischen Herkunft des Wortes als Selbstbezeichnung gab es auch verschiedene Vorschläge seiner Ersetzung, beispielsweise durch den Terminus «Allosemitismus» (Bauman 1995).

## B DIE KERNEDEFINITION

### 1 Vagheit

Wie vielfach angemerkt wurde, zeichnet sich die «Arbeitsdefinition» durch eine immense Vagheit aus. Sie beginnt mit der Formulierung, Antisemitismus sei eine «bestimmte Wahrnehmung von Juden». Diese vieldeutige Formulierung überlässt die Deutung, *welchen Charakters diese Wahrnehmung ist*, den Rezipient\*innen. Die im zweiten Halbsatz folgende Erläuterung bietet hier nur eine indirekte Klärung an, indem sie eine mögliche, jedoch nicht zwingende («kann») Ausdrucksweise von Antisemitismus anführt («Hass gegenüber Juden»). Damit wird Antisemitismus implizit als Entität oder Struktur konzeptualisiert, die sich auf verschiedene Arten und Weisen manifestieren kann (Wesen/Erscheinung). Im zweiten Satz werden mit «Wort und Tat» weitere Ausdrucksformen (im Sinne *abgeleiteter Phänomene* vom eigentlichen Begriff Antisemitismus) genannt, diesmal allerdings in festsetzender, indikativer Form. Im gleichen Sprachmodus wird auch das Zielobjekt des Antisemitismus angegeben: Juden und Nichtjuden, deren Eigentum sowie jüdische (religiöse) Institutionen.

Ein wichtiges Element der Definition ist die Bestimmung des Kreises der von Antisemitismus (potenziell) Betroffenen. Inhaltlich auffällig, aber gerechtfertigt ist hier die Erwähnung jüdischer *und* nichtjüdischer Personen, da sich beispielsweise antisemitisch *motiviert* Angriffe oder Beleidigungen gegen Personen richten können, die von den Angreifenden fälschlich als (typisch) jüdisch gedeutet werden. Eine in der Antisemitismusforschung übliche Art, diesen Aspekt zu erfassen, ist die Formulierung, dass sich Antisemitismus gegen Personen *als Juden*, gegen Einrichtungen *als jüdische* usw. richtet. Die in der «Arbeitsdefinition» gewählte Formulierung («gegen jüdische und nicht-jüdische Einzelpersonen») kann hier irreführend sein, da sie einen weitgehend unstrittigen Bedeutungsgehalt des Antisemitismusbegriffs (dass er sich primär gegen «Jüdisches» oder so Gedeutetes als solches richtet) unglücklich verunklart.<sup>12</sup> Genauigkeit wäre hier aber wichtig. Sonst ließen sich jedes Wort und jede Tat, die sich gegen Juden und Jüdinnen (und womöglich Nichtjuden und Nichtjüdinnen!) richten, als Antisemitismus klassifizieren – auch wenn sie Ausdruck ganz anderer Problemkonstellationen wären (vgl. Klug 2012). Von Nachbarschaftsstreitigkeiten über gewöhnliche Kriminalität bis hin zu kriegerischen Konflikten oder Abwertungsphänomenen anderer Art (Homophobie, Rassismus) gibt es viele Möglichkeiten, wie Juden und Jüdinnen zu Objekten widriger Handlungen werden können, ohne dass diese sinnvollerweise als Antisemitismus zu begreifen wären.

*In der Gesamtschau verbleiben also drei zentrale Aspekte äußert vage: als was Antisemitismus im Kern verstanden wird, welche Phänomene als antisemitisch zu betrachten sind und gegen wen genau diese sich richten. Die Vagheit resultiert aus missverständlichen bzw. widersprüchlichen Objektbestimmungen und*

*einem widersprüchlichen sprachlichen Alternieren des Definitionstextes zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen sowie zwischen Aussagen über Wesen und Erscheinungsformen des zu definierenden Begriffs.*

### 2 Leerstellen

Eine implizite (additive) Konzeption von antisemitischen Phänomenen wird in der «Arbeitsdefinition» durch verschiedene Konkretisierungen von Erscheinungsformen hergestellt. Hierzu gehört die Charakterisierung als Wahrnehmungsphänomen, Emotion (Hass), Sprechakt (Wort) und Handlung (Tat), wobei diese Elemente nicht alle gleichermaßen zwingend sind. Diese willkürlich wirkende Auswahl erwähnter Phänomene trägt einerseits zum Eindruck der Vagheit bei und erzeugt andererseits systematische Leerstellen.

Schon die Bestimmung von Antisemitismus als *Wahrnehmung* im ersten Satz ist problematisch: Der Begriff *Wahrnehmung* bezieht sich im Deutschen<sup>13</sup> überwiegend auf Sinnesvorgänge wie Sehen, Hören, Riechen und hat (auch wenn eine gewisse Deutungsoffenheit für kollektive Deutungsvorgänge besteht) zumindest einen deutlich empirisch-sinnlichen Bias. Antisemitismus kann in dieser Wortwahl als ein mehr oder weniger passiver Vorgang der sinnlichen Erfahrung mit Juden und Jüdinnen verstanden werden. Die Forschung hingegen ist weitgehend der Ansicht, dass das antisemitische Zerrbild von Juden und Jüdinnen gerade Produkt (bspw. von Projektionen) ist – mithin also erzeugtes Resultat des Antisemitismus bzw. der Antisemit\*innen (Holz 2001: 62 ff.) und keine sinnliche *Wahrnehmung*. Allerdings ist der Text in dieser Hinsicht deutungs offen, da er auch weitere Bestimmungen von Antisemitismus vornimmt.

Dennoch sind verschiedene Aspekte, die trotz aller Differenzen innerhalb des Forschungsfeldes zweifellos zum Antisemitismus gehören, in der Kerndefinition schlicht nicht erfasst. Dies gilt, wie schon angedeutet, für die diskursive und sinnstrukturierende Ebene von Antisemitismus, die in der Forschung als Weltbild oder Ideologie, als kulturelle Semantik, kultureller Code, Deutungsmuster, kollektiver Bildervorrat, Vorurteilsstruktur oder (mit einer zusätzlichen emotionalen

<sup>12</sup> Es ist anzunehmen, dass mit der diffusen Formulierung die dargelegte Intention verfolgt, jedoch schlicht ungeschickt umgesetzt wurde. Eine andere Interpretation ist, dass mit dieser Formulierung explizit auch die Möglichkeit eröffnet werden sollte, verschiedene weiter entfernte Phänomene einzuschließen wie den sogenannten strukturellen Antisemitismus. Dieser, in der Forschung bisher eher randständig, aber im politischen Diskurs weiter verbreitete Begriff meint nicht in erster Linie, dass Antisemitismus eine sozialstrukturelle Kategorie ist (dies ist eine weitverbreitete und plausible Einschätzung), sondern dass der Antisemitismusbegriff auf formal der Judenfeindschaft strukturell ähnliche Phänomene ausgeweitet werden kann, in denen aber selbst kein Negativverhältnis zu Juden und Jüdinnen besteht (genannt werden hier häufig Antiamerikanismus oder «verkürzte Kapitalismuskritik»). Solcherart Unklarheit besteht übrigens nicht in der Definition antisemitischer Taten/Straftaten/Diskriminierung am Ende des Textes, die ein Musterbeispiel für Klarheit darstellt. <sup>13</sup> Hier spielt auch ein Übersetzungsproblem eine Rolle. Der englische Begriff *perception* kann auch Vorstellung oder Auffassung bedeuten und ist somit womöglich etwas weniger als der deutsche Begriff «Wahrnehmung» auf sinnliche Erfahrung durch (wahrnehmende) Personen festgelegt. Insgesamt angemessener und offener wäre hier im Deutschen wohl ein Begriff wie *Deutung*.

Komponente) als Ressentiment konzeptualisiert wird. Auch Einstellungen sind kein Gegenstand der Definition, obwohl gerade Bevölkerungsumfragen zum Thema antisemitische Einstellungen den medialen Diskurs über Antisemitismus wesentlich prägen. Ausgespart bleibt zudem die (organisationssoziologische) Ebene der Mobilisierung des Antisemitismus in Bewegungen und Parteien. Gleiches gilt für seinen institutionellen (z. B. rechtlichen) Niederschlag, unter anderem in diskriminierenden Gesetzen. Und auch Erscheinungsformen von Antisemitismus, die sich an Gegnerschaft zu jüdischen oder (auch) jüdisch konnotierten Praktiken (Beschneidung, Schächten) festmachen, sind nicht erfasst. Eine auf Phänomenen oder Ausdrucksweisen anstatt auf ontologischer Wesensbestimmung basierende Definition würde hier eine umfänglichere und systematische Auswahl von Aspekten erwarten lassen.

Die in der Definition explizit erwähnten Ausdrucksweisen verengen auch teilweise unnötig die Perspektive. So ist «Hass» eine emotionale Komponente im Antisemitismus, die in der Forschung durchaus immer wieder als höchst relevant herausgestellt wird. Zugleich gibt es antisemitische Strömungen, insbesondere im gegen die Judenemanzipation gerichteten Antisemitismus bürgerlicher Intellektueller im 19. Jahrhundert, die sich explizit um ein nicht-emotionales, «rationales» Selbstbild bemühten (Bergmann 2013).

*Die Definition hebt durch die explizite Erwähnung also einige antisemitische Phänomene hervor, spart hingegen andere zentrale Dimensionen sehr weitgehend aus.*

Eine Definition von Antisemitismus muss keineswegs zwingend alle möglichen Phänomene aufzählen, die mehr oder weniger konsensuell als antisemitisch klassifiziert werden können, oder alle Ebenen benennen, die sich durch den jeweiligen Fokus verschiedener disziplinärer und theoretischer Rahmen ergeben. Eine Nennung nur einiger, wie in der «Arbeitsdefinition», hebt diese Elemente oder die in der Fokussierung auf diese Elemente implizierten theoretischen Annahmen über den Gegenstand aber heraus, ohne dass im konkreten Fall geklärt wäre, welcher exakte Status diesen privilegierten Ebenen zukommt. Die Alternative zu den Optionen einer (a) theoretisch engen oder gar reduktionistischen Festlegung oder (b) einer sehr umfangreichen, auf Vollständigkeit bedachten Aufzählung aller denkbaren Formen müsste auf eine möglichst offene Formulierung abzielen, die beispielsweise anstelle der Konkretisierungen (Hass, Gewalt etc.) allgemein auf *Negativverhältnisse* gegenüber Jüdischem als Jüdischem abstellt.<sup>14</sup>

## C ZUR ROLLE DER BEISPIELE UND ERLÄUTERUNGEN

Mit der Vagheit der Kerndefinition steigt die Bedeutung der Erläuterungen und Beispiele, um die Definition inhaltlich aufzuschließen (Klug 2018: Abs. 10). Diese Textabschnitte führen nicht zuletzt auch für die politische Debatte wichtige Differenzierungen (z. B. zwi-

schen antisemitischer und nicht antisemitischer Kritik an Israel) ein. Sie setzen allerdings mit ihrem Sprachstil, insbesondere diversen Kann-Formulierungen, die Probleme der Kerndefinition fort.

Die elf Beispiele selbst sind unterschiedlich zu bewerten. Es gibt einige, die tatsächlich sehr gut den Anspruch erfüllen, den abstrakteren Begriff Antisemitismus anhand typischer, immer wieder auftretender Phänomene zu verdeutlichen. Dazu gehören Beispiel 1 (Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden und Jüdinnen); Beispiel 2, das typische Sinngehalte antisemitischer Weltbilder aufzählt; Beispiel 3, das verdeutlicht, dass Juden und Jüdinnen als solche im Antisemitismus in Kollektivhaftung für Taten oder Verhaltensweisen anderer jüdischer Menschen genommen werden; Beispiele 4 und 5 (Holocaustleugnung und Vorwurf der Erfindung bzw. des Übertreibens des Holocausts) oder Beispiel 11 (Verantwortlichmachung von Juden und Jüdinnen für Handlungen des Staates Israel). Diese und weitere Beispiele verweisen klar und anschaulich auf Phänomene, die zweifellos und auch weitgehend unabhängig vom konkreten Antisemitismuskonzept zum Kernbereich des Antisemitismus gezählt werden müssen. Einige von ihnen lassen sich allerdings nicht ohne Weiteres aus der Kerndefinition ableiten.

Damit wiederum vertiefen die Beispiele teilweise das grundsätzliche Vagheitsproblem. Dies geschieht auf drei Ebenen: (1) Es werden durch sie weitere Analyseebenen oder Komponenten von Antisemitismus eingeführt, die in der Kerndefinition nicht enthalten sind; (2) einige Beispiele sind missverständlich bzw. nur bedingt geeignet, unter anderem weil sie Abgrenzungsprobleme aufwerfen; und (3) die Beispiele werden oft nicht wie vom Erläuterungstext vorgesehen («unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts») interpretiert.

### 1 Zusätzliche Komponenten

Als zusätzliche (nicht in der Kerndefinition enthaltene) Elemente werden nun Verschwörungstheorien als eine Erscheinungsform von Antisemitismus und weitere diesen semantisch kennzeichnende Aspekte (unter anderem verschiedene Stereotype) genannt. Auch werden einige Bereiche, in denen Antisemitismus auftreten kann, hervorgehoben (öffentliches Leben, Medien, Schulen, Arbeitsplatz, religiöse Sphäre). Außerdem wird mit verschiedenen Aspekten von Israelfeindschaft

<sup>14</sup> In welche Richtung ein solcher Containerbegriff von Antisemitismus für praktische Zwecke der Erfassung gehen könnte, der weitgehend ohne theoriepolitische Vorfestlegung auskommt, haben beispielsweise Michael Kohlstruck und ich (2015: 18) zu skizzieren versucht: ««Antisemitismus» als Sammel- oder Containerbegriff bezeichnet alle individuellen und kollektiven Phänomene, in denen sich ein negatives Verhältnis gegenüber dem Judentum dokumentiert. Antisemitische Phänomene sind dadurch gekennzeichnet, dass eine innere Homogenität des Judentums unterstellt wird und Juden als solchen bestimmte negativ bewertete Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugerechnet werden. Ein negatives Verhältnis zu dieser Kategorie wird gegenüber einzelnen Personen, Gruppen, dem Eigentum oder Institutionen eingenommen, soweit sie aus antisemitischer Perspektive dem Judentum zugerechnet werden und insoweit als Repräsentanten gelten.» Auch diese Definition ist mit Problemen und Unsicherheiten behaftet, beispielsweise hinsichtlich der Rolle der stereotypen Zuschreibung eher positiv konnotierter Eigenschaften und der Problematik, dass die gewählte Formulierung «Judentum» womöglich als primär religiöse Kategorie verstanden wird, was für einen adäquaten Antisemitismusbegriff viel zu eng wäre.

und Hinweisen dazu, wann eine solche *nicht* als antisemitisch einzustufen sei, ein thematischer Teilkomplex sehr ausführlich behandelt und somit eine Schwerpunktsetzung vollzogen. So gibt es in der Erläuterung und in sieben der elf Beispiele einen Bezug zu Israel und dem Nahostkonflikt. Ganz wesentliche andere Entstehungskontexte und Traditionslinien von Antisemitismus, insbesondere der Rechtsextremismus oder das Christentum, finden keine oder nur eine beiläufige Erwähnung.<sup>15</sup> Daraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Kerndefinition und Beispielen.

*Die in den Erläuterungen und Beispielen erwähnten Aspekte sind also nicht nur Veranschaulichungen des durch die Definition (ohnehin vage) abgesteckten Begriffsumfanges, sondern erweitern diesen. In der Anwendung der Definition und für ihre Implikationen ist es entsprechend entscheidend, ob man sich auf die Kerndefinition beschränkt oder die Erläuterungen und Beispiele als Bestandteil derselben begreift – was, wie dargestellt, unterschiedlich gehandhabt wird.*

## 2 Abgrenzungsprobleme

Die oben genannten anschaulichen und in den vorliegenden Kritiken an der Definition generell auch nicht infrage gestellten Beispiele sind *als solche* auch ohne Hinzuziehung von Kontextinformationen klare Instanzen von Antisemitismus (Klug 2018). Andere in den Beispielen angesprochene Phänomene sind nur mithilfe weiterer Informationen als antisemitisch klassifizierbar, da das Beschriebene mehrdeutig ist und in komplexen, sich überlagernden Konfliktkonstellationen auftritt, bei denen eine Zuordnung zu *einem* spezifischen Problemkreis wie Antisemitismus oft nicht einfach erfolgen kann. Diese Phänomene als antisemitisch zu klassifizieren setzt jeweils weitere Informationen über den Kontext voraus, beispielsweise über Motive oder ideologische Prägung der Täter\*innen (Kohlstruck/Ullrich 2015: 84)<sup>16</sup> oder über die kontextbezogene Bedeutung von Symbolen und das jeweilige Wissen um diese (z. B. Hakenkreuz als NS-Symbol und religiöses Symbol) und die dadurch möglichen unterschiedlichen Rezeptionsweisen (Ullrich 2013: 52 f., 85 ff.).

Alle schwierigen Beispiele aus der Definition sind solche mit Bezug zu Israel und zum Nahostkonflikt. Bei allen resultiert die Problematik konkret insbesondere daraus, dass neben verschiedenen nicht antisemitischen Kritiken und Feindbildern, die in dem Kontext des realen israelisch-palästinensischen Konflikts um Territorium, Lebenschancen usw. entstehen, immer auch Deutungen des Konflikts vorhanden sein können und sind, die tatsächlich antisemitisch sind.

Dabei kommt es sehr darauf an, wie die Beispiele ausgelegt und welche Aspekte hervorgehoben werden, beispielsweise *welche Formulierungen als besonders relevante sprachliche Signale rezipiert werden*. Die folgende Erläuterung verdeutlicht dies:

«Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten.»

Dies ist zunächst eine korrekte Formulierung zu einem Teilbereich antisemitischer Phänomene. Antisemitismus kann Israel als Camouflage benutzen oder sich in Form antisemitischer Semantiken gegen den Staat Israel als «kollektiven Juden» richten. Der Satz kann allerdings auch so verstanden werden, dass eine Kritik an Israel, *wenn* es als jüdisches Kollektiv verstanden wird, antisemitisch ist. Doch die Definition Israels als jüdisch ist Teil der sozialen Realität und kommt in der Selbstdefinition des Staates als *jüdischer* Nationalstaat, seinen Symbolen, seinem Staatsbürgerschaftsrecht, dem Vertretungsanspruch institutioneller Politik in Israel gegenüber allen Juden und Jüdinnen und schließlich den proisraelischen Positionen vieler jüdischer Organisationen zum Ausdruck. Kritiken an diesem jüdischen Kollektivcharakter und den dadurch implizierten Ausschlussmechanismen sind nicht als solche antisemitisch (vgl. Brumlik 2007).

Ähnliche Interpretationsschwierigkeiten treten auch bei einem anderen Beispiel aus der «Arbeitsdefinition» auf:

«Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z. B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.»

Die Forschung konnte zeigen, dass es einen Antizionismus gibt, der den Zionismus und Israel nicht als jüdischen *Nationalismus* kritisiert, sondern als *jüdischen* Nationalismus ablehnt, als Grundübel der Welt dämonisiert und in ein verschwörungstheoretisches Weltbild einordnet. Dort auftretende Deutungsmuster wie die Einordnung des Zionismus als bloße Ausprägung des Rassismus oder die manichäische Gegenüberstellung Zionismus (als machtvoller, «künstlicher» und deshalb illegitimer Nationalismus) vs. «die Völker», die als «natürlich» und deshalb legitim (aber unter anderem durch «die Zionisten», «die USA» usw. unterdrückt) konstruiert werden, entsprechen der Sinnstruktur des Antisemitismus. Solche Deutungen finden sich insbesondere im stalinistischen Antizionismus (Holz 2001: Kap. XII) und seinen Nachwirkungen in der neuen Linken und Teilen der Palästinasolidarität (für die deutschsprachigen Länder vgl. Kloke 1994; Reiter 2001; Späti 2005; Ullrich 2008).

Anders zu bewerten sind *universalistische* (säkulare oder antinationale) Kritiken an einer auf jüdischer Identität gründenden Nationalbewegung (Kritiken, die es seit jeher beispielsweise in der Arbeiter\*innenbewegung, auch und nicht zuletzt un-

<sup>15</sup> Rechtsextremismus wird nicht gesondert erwähnt, klingt jedoch im Beispiel Holocaustleugnung/-relativierung, die aber auch nicht exklusiv in der politischen Rechten vorkommt, zumindest an. Der christliche Antijudaismus wird zumindest in einem Beispiel durch Verweise auf mittelalterliche christliche Legenden unter der Bezeichnung «traditioneller Antisemitismus» thematisiert. Die für den modernen Antisemitismus prägende protestantische Traditionslinie seit Martin Luther findet keine Erwähnung. <sup>16</sup> Die gleiche Problematik stellte sich beispielsweise bei den umstrittenen Klassifikationen (vermutlich) rechts motivierter Tötungsdelikte. Gelegentlich ist es nicht leicht zu rekonstruieren, ob die Tötung auf rechtsextreme Gesinnung, Organisierungszusammenhänge und dergleichen zurückzuführen ist oder beispielsweise auf Phänomene von Gruppendynamiken, Jugendgewalt, toxischer Männlichkeit oder auf klassische Mordmotive wie Habgier, Eifersucht usw. (Feldmann u. a. 2016; Feldmann u. a. 2018).

ter nicht-zionistischen Juden und Jüdinnen, gegeben hat und gibt) oder jüdische, religiös begründete Distanz zum Zionismus und Kritiken an Aspekten des Zionismus, die als rassistisch eingestuft werden können. Dazu gehören beispielsweise die exklusiv-jüdische Besiedlungspolitik, die Politik der vor allem Araber\*innen ausschließenden «hebräischen Arbeit» im Mandatspalästina oder gegenwärtige Ausschlusspraktiken gegenüber palästinensischen Staatsbürger\*innen Israels, Palästinenser\*innen in den besetzten Gebieten oder auch nicht-jüdischen Migrant\*innen, insbesondere afrikanischen Geflüchteten.

Ohne weitere Kontextualisierung würde die oben genannte Formulierung bestimmte Haltungen zu Israel per Definition aus dem Spektrum des Sagbaren ausschließen und post- bzw. antinationale Standpunkte als antisemitisch definieren. Derartige Vorwürfe werden häufig gegenüber Vertreter\*innen einer binationalen Lösungsvision des Nahostkonflikts geäußert (die ein Ende eines sich als jüdisch verstehenden Staates impliziert). Damit wird in Bezug auf Israel ein doppelter Standard in einem anderen Sinne als dem sonst diskutierten geschaffen.<sup>17</sup> Doch die Diskussion beispielsweise über den Zusammenhang von Rassismus und Nationalstaatlichkeit ist eine globale, die selbstverständlich auch in Bezug auf Israel geführt werden kann.

Eine vergleichbare Ambivalenz kommt in einem anderen Beispiel zum Ausdruck:

«Der Vorwurf gegenüber Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.»

Das Beispiel verweist auf den klassischen antisemitischen Topos der jüdischen Separation und Illoyalität und ist somit zu Recht Teil der Aufzählung. Soll das Beispiel aber als Kriterium verwendet werden, stellt es sehr hohe Anforderungen an das Differenzierungsvermögen der Bewerteten angesichts häufig starker Loyalitäten von manchen Juden und Jüdinnen sowie jüdischen Organisationen zu Israel. Als generalisierender Vorwurf gegenüber «den Juden» wäre es ein klarer Fall von Antisemitismus. Als Vorwurf gegenüber bestimmten Personen oder Organisationen (die Formulierung lässt beides zu) wäre es schwieriger einzuordnen – neben einer Deutung als antisemitisch ist auch noch eine als mehr oder weniger korrekte Tatsachenbehauptung, polemische Zuspitzung oder Ähnliches möglich.

*Bei anderen Beispielen ist die Formulierung deshalb vage, weil sie keine handhabbaren Unterscheidungskriterien anbietet:*

«Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.» (umgekehrt argumentiert Bsp. 8: «Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.»)

Dieser Satz ist einerseits eine wichtige Klärung und verweist auf die Existenz von (womöglich auch sehr harscher) Kritik an Israel, die nicht antisemitisch ist, da

Israel – wie jeder Gegenstand der Betrachtung – per se berechtigter Kritik unterliegen kann. Das angebotene Unterscheidungskriterium ist andererseits unklar und lässt einen anwendbaren Maßstab vermissen. Meist wird damit argumentiert, dass Israel besonders häufig und vehement kritisiert wird.<sup>18</sup> Inwiefern lassen sich aber Kritik und die Häufigkeit ihrer Äußerung angesichts sehr unterschiedlicher Charakteristika der Kritisierten als «vergleichbar» betrachten? So wird man andere demokratische Länder, die nirgendwo Besatzungsmacht sind, auch nicht für eine seit Jahrzehnten andauernde Besatzungspolitik kritisieren. Insofern die erhöhte Aufmerksamkeit für Israel ihre Ursache im Völkermord an den europäischen Juden und Jüdinnen und den darauf reagierenden Versuchen der nationalen Entlastung durch Täter-Opfer-Umkehr hat, ist sie als antisemitisch zu klassifizieren. Zweifelsohne aber hat die erhöhte Aufmerksamkeit für Israel in Medien und Politik auch andere, teils abgeleitete, Gründe. Auch die besondere Geschichte (und Gegenwart) Israels und die weltpolitische Bedeutung des Nahostkonflikts erhöhen die Thematisierungswahrscheinlichkeit (zumaus aus deutscher Perspektive) und somit auch die Wahrscheinlichkeit einer Ungleichverteilung der Kritik im Vergleich zu anderen Ländern.

Der Erläuterungssatz ist ebenso wie das invers argumentierende Beispiel 8 in seiner impliziten moralischen Forderung der Anwendung universeller Maßstäbe zu begrüßen. Diese Forderung wird aber faktisch universell (also auch bei Konflikten, die keinerlei Verbindung zu Antisemitismus oder Israel haben) nicht eingehalten, da die meisten politischen Akteure eingeschränkte thematische, regionale und andere Interessenschwerpunkte haben. Einseitigkeit, die Betrachtung aus einer bestimmten Perspektive, doppelte Standards und Ähnliches sind kein hinreichendes Kriterium für die Identifizierung von spezifisch antisemitischen Deutungen.<sup>19</sup> Dies gilt unter Umständen sogar bei unangemessenen oder geschmacklosen Vergleichen, die in einem Beispiel benannt werden:

«Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.»

Der Vergleich Israels, einzelner Israelis oder Juden und Jüdinnen mit dem Nationalsozialismus gehört zum Standardrepertoire der antisemitischen Täter-Opfer-Umkehr, insbesondere im Schuldabwehrantisemitismus. Gleichzeitig sind NS-Vergleiche ein fast universelles Mittel der politischen Skandalisierung, der Diffamierung politischer Gegner\*innen oder – gerade in der Gegenwart, wo rechtsradikale Bewegungen,

<sup>17</sup> Dies ist ohnehin ein interessanter Aspekt der Diskussion um Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts. Während häufig die Anerkennung des israelischen Existenzrechts eine Voraussetzung für die Zuschreibung einer legitimen (nicht antisemitischen) Sprecher\*innenposition ist, gilt Gleiches nicht für die Anerkennung eines «palästinensischen Rechts auf Selbstbestimmung». <sup>18</sup> Zur Verdeutlichung wird auch darauf verwiesen, dass es das Nomen wie das Phänomen der «Israelkritik» gibt, aber ohne eine Entsprechung zu anderen Staaten, wie zum Beispiel einer «Sudankritik». <sup>19</sup> Hieran wird deutlich, dass Positionen im Nahostkonflikt auch aus ganz anderen, aber eben nicht mit Antisemitismus zusammenhängenden Gründen trotzdem problematisch sein können.

Parteien und Staatsprojekte eine wahre Renaissance erleben – Mittel des mehr oder weniger zutreffenden analytischen Vergleichs. Dieser Vergleich ist auch in innerjüdischen Diskussionen präsent (bspw. Stern 2017: 10) und es gibt rechtsradikale Akteure in der israelischen Politik. Eine Einordnung des Gehalts eines solchen Vergleichs hängt unter anderem von dem Kontext, in dem er geäußert wird, und dessen diskursiven Anschlussmöglichkeiten ab. Wenigstens in Deutschland sind solche NS-Vergleiche nicht akzeptabel und häufig antisemitisch motiviert, denn sie implizieren nationalistisch grundierte Schuldrelativierung. Ebenso evident ist, dass diese Analyse nicht für Israel gilt – oder beispielsweise die USA, wo NS-Vergleiche in der Regel aus der selbstheroisierenden Perspektive der Befreier\*innen vom Nationalsozialismus angewendet werden (Ullrich/Arnold 2015).

*Die hier problematisierten Beispiele sind also allesamt nicht falsch. Um die beschriebenen Typen von Vorkommnissen als antisemitisch zu klassifizieren, bedarf es jedoch angesichts ihrer Mehrdeutigkeit weiterer Informationen oder, wie die Erläuterung in der «Arbeitsdefinition» zu Recht, aber zu knapp, formuliert: einer «Berücksichtigung des Gesamtkontexts».*

### 3 Zur Verwendung der Beispiele

In dieser Hinsicht sind also nicht so sehr die Beispiele als solche problematisch, sondern vor allem ein unangemessener und fahrlässiger Umgang mit ihnen. Ein solcher wird von anderen populären, aber noch weniger analytisch brauchbaren Faustregeln wie dem 3D-Test (Dämonisierung, Doppelte Standards, Delegitimierung) noch verstärkt und popularisiert. Werden die Beispiele im Sinne der Erläuterungen unter Beachtung des Gesamtkontexts gelesen, erfordert jede Einzelfallprüfung eine genaue Analyse. In der Praxis werden die Beispiele stattdessen oft genutzt, als wären sie *als solche* eindeutige Fälle von Antisemitismus (Klug 2018: Abs. 11). Dies ist eine unangemessene Nutzung, da sie nicht kontextualisiert oder komplexe Sachverhalte auf eine Dimension, nämlich Antisemitismus, reduziert.<sup>20</sup> Gerade im Fall multidimensionaler Konfliktlagen wie dem Nahostkonflikt und seiner umstrittenen

Deutung besteht hier ein Einfallstor für eine reduktionistische Verwendung der «Arbeitsdefinition», um gegnerische Positionen mit dem gerade im deutschen Kontext hochgradig sensiblen Vorwurf des Antisemitismus moralisch zu diskreditieren. Um dies zu vermeiden, müssten die Beispiele konsequent im Kontext der Kerndefinition interpretiert werden, was wiederum angesichts der Schwächen dieser nur eine begrenzte Klärung ermöglicht. Diese Klärung ist in manchen Fällen, insbesondere bei camoufliertem Antisemitismus und sogenannter Umwegkommunikation, methodisch nicht trivial, aber mit den Mitteln der rekonstruktiven Sozialforschung leistbar (vgl. bspw. Holz 2001).

### D TAUGLICHKEIT

Der Anspruch, eine breit anwendbare Antisemitismusdefinition zu schaffen, scheint angesichts der weitgehenden Durchsetzung der «Arbeitsdefinition» in verschiedensten Bereichen empirisch erfüllt zu sein. Die Analyse zeigte jedoch auch, dass die Definition inhaltlich nicht als eine umfassende Definition von Antisemitismus verstanden werden kann, die in allen möglichen Bereichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Handelns einsetzbar wäre.

Ihre konkrete, ohne Fachterminologie auskommende Sprache, die klare und anschauliche Formulierung vieler Beispiele und damit die Zugänglichkeit der «Arbeitsdefinition» sowie manche enthaltene Differenzierung sind sicherlich für verschiedene Praxisbereiche von Vorteil. Die «Arbeitsdefinition» befriedigt ganz offensichtlich einen Bedarf in einem Feld, das von hochgradiger begrifflicher Verunsicherung geprägt ist und in dem Orientierung fehlt (Engel 2009; Klug 2012; Kohlstruck/Ullrich 2015). Doch bedingen Plus und Minus einander: *Die äußerst geringe Präzision und innere Widersprüchlichkeit sowie die eklatanten Leerstellen sind kein akzeptabler Preis für Zugänglichkeit. Die Nutzung der Definition setzt komplexes Kontextwissen voraus und kann bei schematischer Anwendung zu reduktionistischen Deutungen führen. Ihr Anspruch, die Probleme allgemeiner begrifflicher Klärung und universeller praktischer Anwendbarkeit zugleich zu lösen, muss als gescheitert angesehen werden.*<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Wenn beispielsweise eine Palästinenserin aus Ostjerusalem ihren prekären rechtlichen Status, ihre Behandlung durch die israelischen Grenzbehörden bei der Einreise nach Israel und Ähnliches als Ausdruck eines rassistischen Staatswesens kritisiert, kann man diese Einschätzung teilen oder auch nicht. Aber aus dieser Einschätzung selbst geht noch nicht die oben formulierte Minimalforderung für Antisemitismusdefinitionen (Negativverhältnis zu als jüdisch konzipierter Sie-Gruppe) hervor. Dies würde eine komplexere Auseinandersetzung mit dem Weltbild der Betroffenen erfordern. <sup>21</sup> Als Ursache für den Erfolg der Definition kann ein Aspekt jeder Definition vermutet werden, auf den hier aus pragmatischen Gründen nicht weiter eingegangen werden kann: ihre symbolische oder Signalfunktion. Ihre konkrete Form fungiert auch identitätsstiftend und in politischen Auseinandersetzungen komplexitätsreduzierend, mithin als politisches und moralisches Bekenntnis, das zugleich zur Positionierung aufruft und Handlungssicherheit suggeriert. Diese Funktion der Definition als «Statement gegen Antisemitismus» wurde im Interview auch von dem\*r IHRA-Vertreter\*in betont.

## IV ZUSAMMENFASSUNG SOWIE GRUNDRECHTLICHE IMPLIKATIONEN

Systematische Lücken, mangelnde Klarheit der Formulierungen, widersprüchliche und fehleranfällige Anwendungspraxen und ein unklarer rechtlicher Status der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» erzeugen Verwirrung. Dies hat auch grundrechtliche Implikationen. Aus dieser Perspektive besonders schwerwiegend ist dabei die aus den Unsicherheiten resultierende Möglichkeit der Instrumentalisierung der Definition in der Auseinandersetzung mit missliebigen nahostpolitischen Positionen (vgl. Stern 2017), die bei einer ungenauen und unangemessenen, in Teilen des Textes jedoch auch so angelegten Nutzung vorschnell als antisemitisch klassifiziert werden. Schließlich räumt die Definition anderen Auftretenskontexten von Antisemitismus wie Religion oder Rechtsextremismus deutlich weniger Platz ein. Der Text ist damit neben einem anti-antisemitischen Signal selbst auch ein spezifisch nahostpolitisches.

Insbesondere wenn unter Bezugnahme auf die «Arbeitsdefinition» Eingriffe in Grundrechte wie das der freien Meinungsäußerung oder der Versammlungsfreiheit begründet werden – in diesem Kontext relevant sind insbesondere die Verhinderung von Veranstaltungen bzw. Raumverbote für propalästinensische Gruppen sowie die öffentliche Markierung mancher Gruppen als antisemitisch durch staatliche Körperschaften<sup>22</sup> –, müssten die juristischen Voraussetzungen eines jeden solchen Eingriffs, nämlich die Grundsätze der Normenklarheit und -bestimmtheit, erfüllt sein. Dass der Text der «Arbeitsdefinition» dem nicht Genüge tut, ist ausführlich dargestellt worden. Die Einschätzung einzelner Vorfälle oder Tatbestände mittels der «Arbeitsdefinition» basiert eher auf den impliziten Vorverständnissen der sie Anwendenden oder auf unreflektiert übernommenen hegemonialen

Deutungen denn auf klaren Kriterien. Entscheidungsprozesse unter Bezugnahme auf die Definition unterliegen damit nur der Fiktion einer intersubjektiven, Willkür ausschließenden Steuerung, das heißt, die Definition beschafft prozedurale Legitimität für Entscheidungen, die faktisch nach anderen, implizit bleibenden Kriterien ablaufen. Die faktische Verbreitung und institutionelle Anerkennung der Definition objektiviert ihren Geltungsanspruch und vermittelt den Anschein oder gibt zumindest das Versprechen von Orientierung.

Die Strukturprobleme der Kerndefinition werden verstärkt, wenn die ergänzenden israelbezogenen Beispiele entgegen den Erläuterungen im Text («unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts») als Beispiele für Antisemitismus als solchen verstanden werden. Dies ist keine Schwäche der Definition, sondern Folge einer durch ihre vagen Formulierungen erleichterten unangemessenen Verwendung als «Symptomliste» oder «Checkliste». Werden zugespitzte israelbezogene politische Stellungnahmen nur schematisch einer Auslegung, die eigentlich den gesamten Kontext berücksichtigen sollte, unterzogen, kann es dazu kommen, dass Antisemitismusvorwürfe zu Unrecht erhoben werden und trotzdem einschneidende Maßnahmen legitimieren. Diese in den vergangenen Jahren virulente Entwicklung kann als Verrechtlichung und Versicherheitlichung der politischen Auseinandersetzung um den Nahostkonflikt gedeutet werden. Die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» bietet ein Einfallstor für die damit mögliche Stigmatisierung und öffentliche Benachteiligung missliebiger Positionen im israelisch-palästinensischen Konflikt. Dies ist angesichts ihres quasi-rechtlichen Status als Bedrohung der Meinungsfreiheit zu bewerten.

<sup>22</sup> Zuletzt im Beschluss des Deutschen Bundestags zur Boykottbewegung BDS ([www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-de-bds-642892](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-de-bds-642892)), die darin unter Bezug auf die «Arbeitsdefinition» als antisemitisch klassifiziert wird. In seinem Beschluss fordert der Bundestag «die Bundesregierung auf, keine Veranstaltungen der BDS-Bewegung oder von Gruppierungen, die deren Ziele aktiv verfolgen, zu unterstützen», und «keine Projekte finanziell zu fördern, die zum Boykott Israels aufrufen oder die die BDS-Bewegung aktiv unterstützen» (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/101/1910191.pdf>).

## V AUSBLICK – EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT DER «ARBEITSDEFINITION»

*Vor allem aufgrund ihrer handwerklichen Schwächen, ihrer defizitären Anwendungspraxis, ihres trotzdem teilweise verbindlichen rechtlichen Status und ihrer politischen Instrumentalisierbarkeit mit problematischen Implikationen für die Meinungsfreiheit kann die Nutzung der «Arbeitsdefinition Antisemitismus» nicht empfohlen werden.*

Mit der Formulierung und Annahme der «Arbeitsdefinition» wurde die Dringlichkeit einer akuten Bedrohung jüdischen Lebens mindestens symbolisch aufgegriffen und staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Stellen ein Instrumentarium für die Erkennung und Bekämpfung von Antisemitismus versprochen. Zugleich wurde mit der Aufnahme bisher weniger beleuchteter (israelbezogener) Aspekte von Antisemitismus eine notwendige Aktualisierung der Diskussion vollzogen, da der Nahostkonflikt ein aktuell wichtiger Kontext für das Auftreten von antisemitischen Phänomenen ist. Diese positiven Aspekte gleichen aber nicht die strukturellen Schwächen des Textes aus. Entgegen der Erwartung, die der Name «Arbeitsdefinition» weckt, wurde auf weitere Bearbeitung oder Klärung leider weitestgehend verzichtet. Doch ohne eine tief greifende Überarbeitung oder Neukonzeption, die zudem Antworten auf den inhärenten Widerspruch der Mehrfachaufgabe einer sowohl formal korrekten, allgemein verbindlichen als auch sektorübergreifend-praxistauglichen Definition liefern müsste, ist die «Arbeitsdefinition Antisemitismus» kaum zur Anwendung geeignet.

Eine sinnvolle Nutzung ist – wenn überhaupt – nur in eng umgrenzten Bereichen möglich, namentlich – insbesondere wegen der Anschaulichkeit einiger mit-

gelieferter Beispiele – in niedrigschwelligen pädagogischen Settings. In deren Rahmen ist die Definition als sensibilisierendes Konzept (Ullrich/Werner 2011: 436) für das Erkennen möglicher antisemitischer Phänomene bedingt nutzbar. Dies gilt allerdings nur, wenn der Gesamttext mit seinen Erläuterungen zugrunde gelegt wird und wenn die Beispiele zugleich Gegenstand diskursiver Einordnung und kontextsensibler Reflexion sind. Und dies gilt nicht, wenn Antisemitismus umfassend behandelt oder vertieft werden soll.

Begrüßenswert wäre stattdessen die Erarbeitung einer klarer formulierten und damit besser geeigneten Definition von Antisemitismus für die Praxis.<sup>23</sup> Überschaubarer, aber keineswegs weniger wichtig, wäre die Fokussierung auf eine Definition von *antisemitischen Vorfällen* für die Erfassung des Ausmaßes und der Veränderung antisemitischer Bedrohungslagen. Dies war schließlich eines der zentralen Anliegen bei der Erstellung der «Arbeitsdefinition». Diese Notwendigkeit, auch hinsichtlich der israelbezogenen Aspekte, besteht weiterhin, weil die Problemlage zweifelsohne immer noch vorhanden ist, während die Erfassungspraktiken hochgradig uneinheitlich bis widersprüchlich sind (Kohlstruck/Ullrich 2015). Die Analyse der «Arbeitsdefinition» kann dabei lehrreich sein, insbesondere um von unangemessenen, weil kaum einlösbaren Ansprüchen abzurücken. Deshalb sollte bei solchen Projekten nicht auf Universallösungen, sondern auf die Entwicklung kontextangepasster Instrumente gesetzt werden, die zwingend Entscheidungen implizieren – insbesondere über den wesentlichen Zweck der Definition und damit die Zielgruppen und den Anwendungskontext.

<sup>23</sup> Für die multiparadigmatische Forschungslandschaft ist ein solcher Anspruch allerdings schlicht unrealistisch.

## VI ANHANG

### A WORTLAUT DER «ARBEITSDEFINITION» MIT ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELEN (IHRA 2016b)

Im Geiste der Stockholmer Erklärung, welche ausführt: «Da die Menschheit noch immer von ... Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit gezeichnet ist, trägt die Völkergemeinschaft eine hehre Verantwortung für die Bekämpfung dieser Übel», hat der Ausschuss für Antisemitismus und Holocaustleugnung das IHRA-Plenum in Budapest 2015 aufgefordert, die nachstehende Arbeitsdefinition von Antisemitismus anzunehmen.

Am 26. Mai 2016 beschloss das Plenum in Bukarest die

**Annahme der nachstehenden nicht rechtsverbindlichen Arbeitsdefinition von Antisemitismus:**

«Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen.»

Um die IHRA bei ihrer Arbeit zu leiten, können die folgenden Beispiele zur Veranschaulichung dienen:

Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden. Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass «die Dinge nicht richtig laufen». Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt unheilvolle Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre können unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts folgendes Verhalten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die

Macht der Juden als Kollektiv – insbesondere, aber nicht ausschließlich die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Juden.

- Das Verantwortlichmachen der Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nicht-Juden.
- Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z. B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Der Vorwurf gegenüber den Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.
- Der Vorwurf gegenüber Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z. B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z. B. der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.
- Das kollektive Verantwortlichmachen von Juden für Handlungen des Staates Israel.

**Antisemitische Taten sind Straftaten**, wenn sie als solche vom Gesetz bestimmt sind (z. B. in einigen Ländern die Leugnung des Holocausts oder die Verbreitung antisemitischer Materialien).

**Straftaten sind antisemitisch**, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden.

**Antisemitische Diskriminierung** besteht darin, dass Juden Möglichkeiten oder Leistungen vorenthalten werden, die anderen Menschen zur Verfügung stehen. Eine solche Diskriminierung ist in vielen Ländern verboten.

## B ZUR DURCHFÜHRUNG DER FORSCHUNG

Das Gutachten wurde vor allem auf Basis von Desktop-Research erstellt. Eingang fand außerdem ein Experteninterview mit einem\*r Vertreter\*in der IHRA. Für seine Unterstützung bei der Recherche und Aufarbeitung von Informationen danke ich Jannik Landmark (Zentrum für Antisemitismusforschung, TU Berlin). Eine frühere Version des Gutachtens wurde mit einigen Kolleg\*innen diskutiert, denen ich für wertvolle Anregungen herzlich danke. Sämtliche Einschätzungen werden vollständig durch den Autor verantwortet.

## C LITERATURVERZEICHNIS

Algazi, Gadi/Berda, Yael/Brunner, José/Confino, Alon/Dubnov, Arie/Elior, Rachel/Enoch, David u. a. (2018): Aufruf: «Zu Europa sagen wir: Vermischt Kritik an Israel nicht mit Antisemitismus», 21.11.2018, unter: [www.medico.de/17238/](http://www.medico.de/17238/).

Bauman, Zygmunt (1995): Große Gärten, kleine Gärten. Allosemismus. Vormodern, Modern, Postmodern, in: Werz, Michael (Hrsg.): Antisemitismus und Gesellschaft. Zur Diskussion um Auschwitz, Kulturindustrie und Gewalt, Frankfurt a. M., S. 44–61.

Becker, Matthias J. (2018): Analogien der «Vergangenheitsbewältigung» antiisraelische Projektionen in Leserkommentaren der Zeit und des Guardian, Bd. 8: Interdisziplinäre Antisemitismusforschung, Baden-Baden.

Bergmann, Werner (2013): «Nicht aus den Niederungen des Hasses und des Aberglaubens». Die Negation von Emotionen im Antisemitismus des deutschen Kaiserreichs, in: Geschichte und Gesellschaft 39, S. 443–471.

Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1986): Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung – Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 38, S. 209–222.

Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1991): «Mir ist das Thema Juden irgendwie unangenehm». Kommunikationslatenz und Wahrnehmung des Meinungsklimas im Fall des Antisemitismus, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43, S. 502–519.

Bergmann, Werner/Wetzels, Juliane (2003): Manifestations of Anti-Semitism in the European Union, Wien.

Brumlik, Micha (2007): Kritik des Zionismus, Hamburg.

Elman, R. Amy (2014): The European Union, Antisemitism, and the Politics of Denial, Studies in Antisemitism, Lincoln.

Engel, David (2009): Away from a Definition of Antisemitism. An Essay in the Semantics of Historical Description, in: Cohen, Jeremy/Rosman, Murray Jay (Hrsg.): Rethinking European Jewish history, The Littman library of Jewish civilization, Oxford/Portland, S. 30–53.

EP Working Group on Antisemitism (o. J.): IHRA Working Definition of Antisemitism, European Parliament Working Group on Antisemitism (blog), unter: <https://ep-wgas.eu/ihra-definition/> [18.3.2019].

EUMC – European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (o. J. [2005]): Working Definition of Antisemitism, unter: <https://fra.europa.eu/fraWebsite/material/pub/AS/AS-WorkingDefinition-draft.pdf> [15.3.2019].

EU-Parlament (2017): Motion for a Resolution on Combating Anti-Semitism. European Parliament. 1.6.2017, unter: [www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-8-2017-0383\\_EN.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-8-2017-0383_EN.html).

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008, Berlin, unter: <https://doi.org/10.14279/depositonce-6417>.

Feldmann, Dorina/Kopke, Christoph/Schulz, Gebhard (2016): Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990–2008), in: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und «Nationalsozialistischer Untergrund». Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen, Wiesbaden, S. 341–358.

Gould, Rebecca (2018a): Legal Form and Legal Legitimacy: The IHRA Definition of Antisemitism as a Case Study in Censored Speech, in: Law, Culture and the Humanities August 2018, S. 1–34.

Gould, Rebecca (2018b): We need principles, not rules, to fight antisemitism. The IHRA definition and the politics of defining racism, in: openDemocracy, 19.11.2018, unter: [www.opendemocracy.net/en/opendemocracyuk/we-need-principles-more-than-rules-in-fight-against-antisemitism-on-ihra-definition/](http://www.opendemocracy.net/en/opendemocracyuk/we-need-principles-more-than-rules-in-fight-against-antisemitism-on-ihra-definition/).

Heilbronn, Christian/Rabinovici, Doron/Sznaider, Natan (Hrsg.) (2019): Neuer Antisemitismus? Fortsetzung einer globalen Debatte, 2., erw. und überarb. Aufl., Berlin.

Holz, Klaus (2001): Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung, Hamburg.

Holz, Klaus (2005): Die Gegenwart des Antisemitismus. Islamistische, demokratische und antizionistische Judenfeindschaft, Hamburg.

IHRA – International Holocaust Remembrance Alliance (2016a): Working Definition of Antisemitism, 26.5.2016, unter: [www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/press\\_release\\_document\\_antisemitism.pdf](http://www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/press_release_document_antisemitism.pdf).

IHRA – International Holocaust Remembrance Alliance (2016b): Arbeitsdefinition Antisemitismus, 26.5.2016, unter: [www.holocaustremembrance.com/de/node/196](http://www.holocaustremembrance.com/de/node/196).

Imhoff, Maximilian Elias (2012): Linker antiisraelischer Antisemitismus als Antijudaismus. Eine quantitative Studie, in: Zeitschrift für Politik 59 (2), S. 144–167.

**Jewish Voice for Peace (2018):** First-Ever: 40+ Jewish Groups Worldwide Oppose Equating Antisemitism with Criticism of Israel, 17.7.2018, unter: <https://jewishvoiceforpeace.org/first-ever-40-jewish-groups-worldwide-oppose-equating-antisemitism-with-criticism-of-israel/>.

**JFDA – Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e. V. (o. J.):** Grundsatzklärung zur Bekämpfung von Antisemitismus, unter: <https://jfda.de/blog/2018/07/09/grundsatzklaerung/> [24.9.2019].

**Kloke, Martin (1994):** Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses (Schriftenreihe des Deutsch-Israelischen Arbeitskreises für Frieden im Nahen Osten), 2. Aufl., Frankfurt a. M.

**Klug, Brian (2012):** Interrogating «new anti-Semitism», in: *Ethnic and Racial Studies* 36 (3), S. 468–482.

**Klug, Brian (2018):** The left and the jews. Labour's summer of discontent, in: *Jewish Quarterly*, 29.10.2018, unter: <https://jewishquarterly.org/2018/10/the-left-and-the-jews/>.

**Kohlstruck, Michael/Ullrich, Peter (2015):** Antisemitismus als Problem und Symbol. Phänomene und Interventionen in Berlin, *Berliner Forum Gewaltprävention* 52, 2., korr. Aufl., Berlin unter: [www.berlin.de/lb/lkbgg/\\_assets/bfg-52-auflage\\_2-endfassung-druck-cmyk.pdf](http://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/bfg-52-auflage_2-endfassung-druck-cmyk.pdf).

**Labour Party (2018):** NEC Code of Conduct: Antisemitism, 5.7.2018, unter: [www.thejc.com/comment/analysis/jeremy-corbyn-labour-definition-antisemitism-1.466626](http://www.thejc.com/comment/analysis/jeremy-corbyn-labour-definition-antisemitism-1.466626).

**Lerman, Antony (2018):** Labour should ditch the IH-RA working definition of antisemitism altogether, in: *OpenDemocracy*, 4.9.2018, unter: [www.opendemocracy.net/en/opendemocracyuk/labour-should-ditch-ihra-working-definition-of-antisemitism-altogether/](http://www.opendemocracy.net/en/opendemocracyuk/labour-should-ditch-ihra-working-definition-of-antisemitism-altogether/).

**München (2017):** Gegen jeden Antisemitismus! – Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung («boykott, divestment and sanctions»), unter: [www.muenchen-transparent.de/antraege/4555554](http://www.muenchen-transparent.de/antraege/4555554).

**OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (2004):** Berliner Erklärung, 29.4.2004, unter: [www.osce.org/de/cio/31434](http://www.osce.org/de/cio/31434).

**Pawłowski, Tadeusz (1980):** Begriffsbildung und Definition, Berlin.

**Pfahl-Traughber, Armin (2017):** Die EUMC-Arbeitsdefinition, Antisemitismus in der Kritik, in: *haGalil*, 16.7.2017, unter: <http://www.hagalil.com/2017/07/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>.

**Porat, Dina (2018):** Definitionen des Antisemitismus. Kontroversen über den Gegenstandsbereich eines streitbaren Begriffs, in: Kahmann, Bodo/Grimm, Marc (Hrsg.): *Antisemitismus im 21. Jahrhundert. Virulenz einer alten Feindschaft in Zeiten von Islamismus und Terror (Europäisch-jüdische Studien – Beiträge; Bd. 36)*, Berlin/Boston, S. 27–50.

**Rabinovici, Doron/Speck, Ulrich/Sznaider, Natan (Hrsg.) (2004):** *Neuer Antisemitismus? Eine globale Debatte*, Frankfurt a. M.

**Reiter, Margit (2001):** Unter Antisemitismus-Verdacht. Die österreichische Linke und Israel nach der Shoah, Innsbruck.

**Salzborn, Samuel (2018):** *Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne, mit einem Vorwort von Josef Schuster*, Weinheim.

**Salzborn, Samuel/Voigt, Sebastian (2011):** Antisemiten als Koalitionspartner? Die Linkspartei zwischen antizionistischem Antisemitismus und dem Streben nach Regierungsfähigkeit, in: *Zeitschrift für Politik* 58 (3), S. 290–309.

**Sehl, Markus (2019):** Klare Antisemitismus-Definition für die Länder, in: *Legal Tribune Online*, 15.5.2019, unter: [www.lto.de/recht/justiz/j/bmjv-antisemitismus-definition-justiz-laender-judenhass-verfolgung-staatsanwaltschaft/](http://www.lto.de/recht/justiz/j/bmjv-antisemitismus-definition-justiz-laender-judenhass-verfolgung-staatsanwaltschaft/).

**Sharansky, Natan (2004):** 3D Test of Anti-Semitism: Demonization, Double Standards, Delegitimization, in: *Jewish Political Studies Review* 16 (3–4), unter: <http://jcpa.org/article/3d-test-of-anti-semitism-demonization-double-standards-delegitimization/>.

**Späti, Christina (2005):** Die schweizerische Linke und Israel. Israelbegeisterung, Antizionismus und Antisemitismus zwischen 1967 und 1991, Essen.

**Stern, Kenneth S. (2017):** *Written Testimony of Kenneth S. Stern before the United States House of Representatives Committee on the Judiciary. Hearing on Examining Anti-Semitism on College Campuses*, 7.11.2017, unter: <https://docs.house.gov/meetings/JU/JU00/20171107/106610/HRG-115-JU00-Wstate-SternK-20171107.pdf>.

**Tomlinson, Hugh (2017):** In the matter of the adoption and potential application of the International Holocaust Remembrance Alliance working definition of Anti-Semitism, unter: <http://freespeechonisrael.org.uk/wp-content/uploads/2017/03/TomlinsonGuidanceIHR-RA.pdf>.

**Ullrich, Peter (2008):** *Die Linke, Israel und Palästina. Nahostdiskurse in Großbritannien und Deutschland*, Berlin, auch unter: <https://depositonce.tu-berlin.de/handle/11303/4721>.

**Ullrich, Peter (2013):** *Deutsche, Linke und der Nahostkonflikt. Politik im Antisemitismus- und Erinnerungsdiskurs*, Göttingen, auch unter: [www.ssoar.info/ssoar/handle/document/53719](http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/53719).

**Ullrich, Peter/Arnold, Sina (2015):** *Antizionistische Bildwelten. Ambivalenzen von Kritik an Israel und Antisemitismus in Deutschland und den USA*, in: Kohlstruck, Michael/Schüler-Springorum, Stefanie/Wyrwa, Ulrich (Hrsg.): *Bilder kollektiver Gewalt – Kollektive Gewalt im Bild. Annäherungen an eine Ikonographie der Gewalt*. Für Werner Bergmann zum 65. Geburtstag, Berlin, S. 49–60.

Ullrich, Peter/Kohlstruck, Michael (2017): Muster der öffentlichen Kommunikation über Antisemitismus. Das Beispiel der Rezeption der Studie «Antisemitismus als Problem und Symbol», in: *conflict & communication online* 16 (1), unter: <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-5896>.

Ullrich, Peter/Werner, Alban (2011): Ist «DIE LINKE» antisemitisch? Über Grauzonen der «Israelkritik» und ihre Kritiker, in: *Zeitschrift für Politik* 58 (4), S. 424–441.

Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2011): Antisemitismus in Deutschland. Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze. Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, Berlin.

Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017): Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 18/11970, 7.4.2017, unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811970.pdf>.